

23.09.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AIS - FS - G - In - K - Wi

zu **Punkt ...** der 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-
Änderungsgesetz - 8. SGB IV-ÄndG)****A**Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,der **Gesundheitsausschuss (G)** undder **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- FS, G 1. Zu Artikel 6 Nummer 7 (§ 203 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 1, Absatz 2 SGB V)

Artikel 6 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

,7. § 203 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Angaben“ die Wörter „zur Bewilligung,“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Empfängerin des Mutterschaftsgeldes“ durch das Wort „Mutter“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet, wenn hierauf ein Anspruch besteht (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes). Derzeit weist die Antragstellerin gegenüber der Elterngeldstelle mit einer Bescheinigung der Krankenkasse nach, wann und in welcher Höhe sie Mutterschaftsgeld bezieht. Bezieht sie kein Mutterschaftsgeld, kann die Elterngeldstelle auch hierüber einen Nachweis verlangen. In der Praxis geschieht dies, wenn die sonstigen Angaben auf einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hindeuten und die Elterngeldstelle sich absichern muss, bevor sie das Elterngeld ohne Anrechnung von Mutterschaftsgeld gewährt.

Im Laufe des Jahres 2023 soll dieses Verfahren durch einen elektronischen Datenabruf der Elterngeldstellen bei den Krankenkassen ersetzt werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür bietet § 203 SGB V.

Bei der Abfrage des Mutterschaftsgeldbezugs nach § 203 Absatz 1 SGB V übermittelt die zuständige Krankenkasse der Elterngeldstelle die Angaben zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes, wenn die Empfängerin des Mutterschaftsgeldes Elterngeld für den Zeitpunkt ab der Geburt des Kindes beantragt und in die Datenübermittlung eingewilligt hat. Wegen des Wortlauts „Empfängerin des Mutterschaftsgeldes“ bietet diese Vorschrift jedoch keine gesetzliche Grundlage für einen Datenabruf, wenn die Antragstellerin angibt, keinen Anspruch zu haben und/oder keinen Antrag gestellt zu haben. Um diese Lücke zu schließen, muss im Wortlaut des § 203 Absatz 1 SGB V klargestellt werden, dass die übermittelten Daten sich auf eine „Mutter“ beziehen müssen, die Elterngeld für den Zeitpunkt ab der Geburt des Kindes beantragt hat, die aber nicht zwingend eine „Empfängerin von Mutterschaftsgeld“ sein muss. Weiter ist klarzustellen, dass der Datenabruf auch das „Ob“ einer Bewilligung umfasst.

Eine entsprechende Anpassung des § 203 Absatz 1 SGB V sollte unverzüglich erfolgen, damit die Möglichkeit des Datenabrufs auch für diese Fallkonstellation rechtzeitig technisch vorgesehen werden kann, bevor der Datenabruf nach § 203 SGB V im Jahr 2023 startet.

Zu Buchstabe b

Entspricht dem Gesetzentwurf.

In 2. Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b (§ 6 Absatz 2 Satz 4 SGB VI)

Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- ,b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „berufsständischen Versorgungseinrichtung“ die Wörter „sowie dem Arbeitgeber“ eingefügt.‘

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung in § 6 Absatz 2 Satz 4 SGB VI wird das Verwaltungsverfahren durch die Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers, seine Entscheidung auch dem Arbeitgeber elektronisch mitzuteilen, für den Arbeitgeber beschleunigt. Es obliegt dabei dem Träger der Rentenversicherungen in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI, den Arbeitgeber von seiner Entscheidung elektronisch zu informieren.

Im Gesetzentwurf ist bisher hingegen vorgesehen, dass die beteiligte berufsständische Versorgungseinrichtung, bei der der Befreiungsantrag vom Arbeitnehmer elektronisch zu stellen ist (siehe § 6 Absatz 2 Satz 2 SGB VI in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung), den Arbeitgeber elektronisch über das Ergebnis der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers informiert. Dies ist abzulehnen. Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes beziehungsweise mindestens dessen wesentlichen Tenorinhalts an einen hiervon betroffenen und beteiligten Dritten (Arbeitgeber) ist Aufgabe der jeweiligen Entscheidungsbehörde. Die Übermittlung durch einen weiteren Beteiligten im Sinne des § 12 SGB X ist daher verwaltungsverfahrenrechtlich abzulehnen. Damit geht auch keine Beschleunigung des Verfahrens einher, da eine weitere Stelle im Informationsweg involviert ist. Zudem würde das Risiko einer fehlerhaften Übermittlung und damit einhergehender Haftungsansprüche auf diesen Beteiligten von der Entscheidungsbehörde verlagert werden.

Unabhängig davon besteht auch keine grundsätzliche Rechtsbeziehung zum Arbeitgeber. Schuldner der Beiträge zum Versorgungswerk sind die versicherten Mitglieder. Der Arbeitgeber ist zum Beispiel nach bayerischem Recht nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Beiträge für das von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglied zu entrichten (vergleiche Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen). In diesem Fall der Schuldübernahme muss der Arbeitgeber dann entsprechende Berechnungsgrundlagen an das Versorgungswerk übermitteln. Nur dann entsteht ein auf diese Inhalte beschränktes Rechtsverhältnis zum jeweiligen Arbeitgeber.

Infolgedessen gibt es bei den berufsständischen Versorgungswerken auch keine elektronische Kommunikationsstruktur mit den Arbeitgebern. Diese müsste komplett neu eingerichtet werden, so dass den landesrechtlich geregelten Versorgungseinrichtungen ein neuer Verwaltungsaufwand aufgebürdet würde, den der Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme auf 2,7 Millionen Euro schätzt. Darüber hinaus bestehen auch technische Umsetzungsschwierigkeiten. Voraussetzung einer elektronischen Rückmeldung wäre, dass die Versorgungseinrichtung die Arbeitgeber eindeutig mit der Betriebsnummer identifizieren müsste.

Im Befreiungsantrag ist hierfür aber kein Pflichtfeld vorgesehen, die Arbeitnehmer dürften diese im Regelfall auch nicht kennen. Schließlich ist den berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Name des Arbeitgebers zwar aus dem Befreiungsantrag, dessen Meldestelle (zum Beispiel externe Dienstleister wie Rechenzentrum, Steuerberater) aber erst dann bekannt, wenn die erste DEÜV- oder Beitragserhebungsmeldung vom Arbeitgeber abgesetzt wird. Anders als die Deutsche Rentenversicherung-Bund (DRV-Bund) erhalten die berufsständischen Versorgungseinrichtungen erst Beitragsmeldungen, wenn nach Vorlage des Bescheides über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beim Arbeitgeber in dessen Entgeltabrechnung die entsprechende Beitragsgruppe geändert wird. Im Ergebnis ist eine Rückübermittlung der Entscheidung der DRV-Bund zum elektronischen Befreiungsantrag über die DRV-Bund daher technisch einfacher und kostengünstiger umzusetzen.

AIS 3. Zu Artikel 7 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

- a) Der Bundesrat begrüßt die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen für Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze kann die Lebensumstände vieler Rentnerinnen und Rentner, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Inflation, verbessern und kann einen weiteren Arbeitsanreiz setzen.
- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die derzeit geltenden Übergangsregelungen des § 302 Absatz 7 und des § 313 Absatz 8 SGB VI zu verlängern, bis die im Gesetzentwurf enthaltene dauerhafte Regelung in Kraft tritt. Er verweist auf den Beschluss der Arbeits- und Sozialminister (ASMK).

Begründung:

Die geplante Reform der Regelung der Hinzuverdienstgrenzen könnte dazu beitragen, das ehrenamtliche Engagement weiter zu stärken.

Die Übergangsregelung zum Hinzuverdienst für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten endet zum 30. September 2022. Aufwandsentschädigungen werden dann ab dem 1. Oktober 2022 wieder auf eine vorgezogene Altersrente oder Erwerbsminderungsrente angerechnet.

Bei vorgezogenem Altersrentenbezug gilt noch die bis zum 31. Dezember 2022 aufgrund der Corona-Pandemie angehobene Hinzuverdienstgrenze von 46 060 Euro. Ab dem 1. Januar 2023 entfallen dann für alle Altersrentner die Hinzuverdienstgrenzen.

Für Beziehende von Erwerbsminderungsrenten wären ab dem 1. Januar 2023 zumindest deutlich höhere Hinzuverdienstgrenzen möglich (bei voller Erwerbsminderungsrente 2022: 17 272,50 Euro, bei teilweiser Erwerbsminderungsrente 2022: 34 545 Euro). Das Auslaufen der Sonderregelung zum 30. September 2022 dürfte aber für einige Ehrenamtliche in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2022 zu Problemen und für die Rentenversicherungsträger zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.

Daher hatte die ASMK in ihrer 99. Sitzung die Bundesregierung gebeten, die derzeit geltenden Übergangsregelungen des § 302 Absatz 7 und des § 313 Absatz 8 SGB VI erneut befristet zu verlängern, bis eine dauerhafte Regelung getroffen wurde.

B

4. Der Ausschuss für Kulturfragen und der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.